Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/12_2012

Lausanne, 18. Juli 2012

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 3. Juli 2012 (1C 393/2011)

Das Bundesgericht tritt auf die Beschwerde gegen das Bauprojekt der Aminona Luxury Resort and Village SA nicht ein

Der Aminona Luxury Resort and Village SA wurden neun Bewilligungen für die Errichtung von Gebäuden und Anlagen im Perimeter des Quartierplans "Aminona-Ost" erteilt. Dieser Sektor bildet Teil eines umfangreichen Tourismusprojekts im Kanton Wallis, das auch den Bau von mehreren Türmen im westlichen Sektor von Aminona (Quartierplan "Aminona-West") und von ca. 40 Wohnchalets unterhalb des Ostsektors umfasst. Das Bundesgericht ist auf die vom Schweizer Heimatschutz, vom WWF Schweiz und von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz gegen die Baubewilligungen erhobene Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation dieser Vereinigungen nicht eingetreten.

Der Schweizer Heimatschutz, der WWF Schweiz und die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sind grundsätzlich zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berechtigt, sofern sie eine Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsschutzes durch den angefochtenen Entscheid geltend machen. Die drei Vereinigungen haben indessen ihre Rüge zum Biotopschutz zurückgezogen; dies infolge eines während des Verfahrens gefällten Bundesratsbeschlusses, wonach das Schutzobjekt "Aminona" aus dem Bun-

desinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung gestrichen wird. Damit fällt ihre auf das Natur- und Heimatschutzgesetz gestützte Beschwerdelegitimation dahin. Schliesslich sind die drei Vereinigungen auch nicht mehr berechtigt, den Quartierplan "Aminona-Ost" anzufechten.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

<u>Hinweis:</u> Das Urteil ist ab 18. Juli 2012 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1C_393/2011 ins Suchfeld ein.